

Hiermit lehne ich im Namen des Befangenen Heintz  
 die Richter des 2. Senats des OLG Stuttgart,  
 den Vorsitzenden Richter Dr. Prünning, die Richter  
 Dr. Foltz, Brüdler, Maier, Bernoth  
 wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

- Der Rückschluß der Befangenen von der heutigen Hauptverhandlung ist durch die StPO nicht gedeckt.  
 Nach § 231b StPO ist der Rückschluß nur gerechtfertigt, wenn ein Angeklagter wegen ordnungsreißerigen Auftretens aus dem Sitzungssaal entfernt würde und solange zu befürchten ist, daß die Integrität der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigt würde.
- Dem abgeleiteten Richter würde von der Verteidigung einseitig dargelegt, daß die am 20.8.1975 zum Ablauf für den Rückschluß der Angeklagten gemauerten Äußerungen der Angeklagten von den Richtern selbst provoziert wurden. Hierdurch die Angeklagten führten sich nicht mehr in der Lage, dem Prozeß mit der gebotenen Zurückhaltung zu folgen. Die ärztlichen Sachverständigen haben schriftlich mitgeteilt, daß die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten sei auf drei Stunden pro Tag beschränkt. Die diese drei Stunden zu berechnen sind, ist

weiterhin ungeklärt. Die formmündliche Mitteilung eines der Gutachter gegenüber dem Vorsitzenden Richter, Pausen und Unterbrechungen seien von den drei Stunden abzurechnen, besagt nichts. Gerade in Pausen werden zwischen Verteidigern und Gefangenen wichtige Verteidigungsfragen erörtert. Diese Pausen stellen somit ebenfalls Verteidigungstätigkeit dar. Daß diese Gutachter bei seiner formmündlichen Erklärung diese Probleme mitgeteilt wurden, hat der Vorsitzende Richter nicht bestritten.

Bei seiner bis zur Verhandlungspflanzung, seinen Versuchen, die Verhandlungsfähigkeit zu verfestigen, die hundertprozentigen Verhaltens gerade im Hinblick auf die Verhandlungsfähigkeit was dies auch nicht zu erwarten. schlüssiger Bericht, was dies auch nicht zu erwarten.

Zu geringem Verhandlungstag war ~~aber~~ über reichlicher Auslegung der schriftlichen Gutachteräußerung ~~die~~ der Zeitpunkt erreicht, ab welchem die Verhandlungsfähigkeit nicht mehr garantiert war. Das Verlangen der Angeklagten, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, war daher gerechtfertigt. Die Weigerung des Vorsitzenden, das Verlangen ~~noch~~ stattzugeben war nachteilig. Die Angeklagten hatten demzufolge mit der Wahl, als bloße Offerte das Verfahren ~~über~~ ergeben zu lassen oder durch entsprechende

-2-

Überlingen die Voraussetzungen einer insoweit  
strukturellen Änderungsbedürftigen StPO zu schaffen,  
dieser Objektstellung durch Verhandlungsent-  
fernung zu entgehen.

- Bei diesem Hintergrund ist es bereits allenfalls formal  
möglich, den Inhalt des ~~Zwischen~~ ~~Prüf~~ ~~Schlusses~~  
als „ordnungswidriges Benehmen“ im Sinne des  
~~§ 231b StPO~~ ~~der~~ § 177 GVG aufzufassen, denn  
inhaltlich will § 177 GVG verändern, daß
- ein Angeklagter ~~hat~~ ordnungswidriges Beneh-  
mens unterhin an der Verhandlung teilnimmt.  
Zweck des ~~§ 231b StPO~~ ~~ist~~ § 177 GVG ist also,  
einen Angeklagten davon zu hindern, weiterhin an  
Verfahren teilzunehmen. Will dies der Ange-  
klagte gerade nicht, äußert er sich deshalb ord-  
nungswidrig, um aus der Hauptverhandlung  
geraus zu kommen, weil es anders ~~von~~ seiner  
Zurechenbarkeit nicht entbunden wird, dann ist  
dieser Vorgang <sup>wird</sup> als ein Zusammenwirken  
des Gerichts mit dem Angeklagten, um diesem  
mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlage  
das Entweichen aus der Verhandlung zu er-  
möglichen und <sup>für das</sup> ~~im~~ ~~dem~~ Bericht formal die  
gesetzliche Absicherung der Zurechenbarkeit zu  
verschaffen, d.h. einem sonst vorliegenden Revisions-  
grund zu vermeiden.

Dieses Zusammenwirken besteht. Dem Bericht ist völlig  
klar, daß die sog. Störungen lediglich den altrechtlichen  
Zweck verfolgten, die rechtswidrige Fortsetzung der

Verhandlung trotz mangelnder Verhandlungsfähig-  
keit jedenfalls für die Angelegenheiten zu  
verhindern.

Wenn das Gericht bei diesem Kenntnis-  
stand den Stillfuß rügt, es sei zu befürch-  
ten, die Angelegenheiten würden auch in der  
heutigen Hauptverhandlung dem Ablauf  
beeinträchtigen, gar in schwerwiegender  
Weise, so besteht für diesen Stillfuß auch  
nicht der geringste tatsächliche Anlass-  
punkt. Das bisherige Verhalten der  
Angelegenheiten erfüllt niemals die Voraus-  
setzung einer Beeinträchtigung des Ablaufs  
der Hauptverhandlung in schwerwiegender  
Weise. Zulässe und Durchführung der ge-  
weiligen Rückschlüsse können nur unerhebliche  
Zeit in Anspruch nehmen. Die wahren Verzögerungen  
dieser Hauptverhandlung beruhen auf den  
restriktierten Sondermaßnahmen aller  
Staatsgewalten.

Der Rückschluß der Befangenen von der heutigen  
Verhandlung ist ein weiteres Element Glied  
in der offensichtlich endlosen Kette dieser son-  
dermaßnahmen. Zweck dieses Rückschlusses ist  
in der Tat die Bewährleistung des Ablaufs  
dieser Hauptverhandlung, die Verhinderung von

